

vormals Ärztliches Vereinsblatt und Ärztliche Mitteilungen

Beilagen: „Neues Volk“ Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP (monatlich 1 mal),  
„Der Erbarzt“ (monatlich 1 mal), Sozialwissenschaftliche Rundschau

Herausgeber:

Deutscher Ärztevereinsbund und Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund)

Postf. Nr. 40788 / Verlag der Deutschen Ärzteschaft Berlin SW 19 / Bankkonto: Dresdner Bank Postkassenk. 39, Ritterstraße 48

Schriftleitung: Dr. med. Haedenkamp, Berlin SW 19, Lindenstraße 42. Fernsprech-Sammelnummer A 7 Dönhoff 4871

Bezugspreis: Für Nichtmitglieder M. 1.50 monatlich. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich

## Inhalt

|   |     |   |     |
|---|-----|---|-----|
| Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen | 867 | Dr. Brauneck: Ärztliche Studienreise nach Nordamerika                   | 873 |
| Zeugnisse für Erbgesundheitsgerichte  | 868 | Gesetze, Verordnungen und Erlasse                                       | 875 |
| Internationale Medizinische Woche in Montreux                                     | 868 | Reichsverband Deutscher Privatkrankenanstalten E. D.                    | 876 |
| Pflichtfortbildung der Ärzte aus Städten über 100 000 Einwohner                   | 868 | Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands | 876 |
| Dr. med. Grahner: Das Saalfelder Abrechnungssystem                                | 869 | Bekanntmachung des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund)      | 893 |

## Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen

### Anordnung über das Gutachterverfahren

Auf Grund der Anordnung des Reichsärztesführers vom 6. August 1935 (Deutsches Ärzteblatt vom 10. August 1935) bestimme ich als sein Stellvertreter in der Reichsführung der KVO folgendes:

I. Die gemäß der Vierten Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 8. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1035) zu bildenden Gutachterstellen werden bei den Bezirksstellen der KVO und für ihren Bereich errichtet. Zu Leitern der Gutachterstellen und deren Stellvertretern habe ich die in der Anlage\*) genannten Ärzte berufen. Der Sitz der Gutachterstellen befindet sich bei dem Sitz der Bezirksstellen der KVO. Die Gutachterstellen führen die Bezeichnung: „Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechung bei der Bezirksstelle . . . . der KVO.“

II. Ich mache allen an dem Verfahren beteiligten Ärzten die genaue Beachtung der hierfür ergangenen Bestimmungen zur Pflicht. Es handelt sich um folgende Vorschriften:

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 773).

Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1035).

Anordnung des Reichsärztesführers vom 6. August 1935 (Deutsches Ärzteblatt Nr. 32/1935 Seite 751).

Diese Bestimmungen sind auf Seite 776—79 nochmals veröffentlicht und können überdies im Sonderdruck (der auch diese Anordnung enthält) durch den Verlag der Deutschen Ärzteschaft, Berlin SW 19, Lindenstr. 44, bezogen werden.

Insbepondere weise ich alle Ärzte darauf hin, daß ab 1. Oktober 1935 Unfruchtbarmachungen oder Schwangerschaftsunterbrechungen aus gesundheitlichen Gründen erst vorgenommen werden dürfen, nachdem eine Gutachterstelle den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder

Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann. Der Anrufung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unfruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile der Geschlechtsorgane entfernt werden. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

Eine Unterbrechung der Schwangerschaft, Unfruchtbarmachung oder Entfernung der Keimdrüsen aus gesundheitlichen Gründen darf nur in einer Krankenanstalt (auch in privaten Anstalten) vorgenommen werden. Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde.

Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jedevorvollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Frucht- abgang) oder Frühgeburt sind von dem hinzugezogenen Arzt binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen. Wurde die Unterbrechung der Schwangerschaft außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen, so ist dies bei der Anzeige zu begründen. Hat eine Gutachterstelle über die Zulassung der Unterbrechung der Schwangerschaft entschieden oder war sie über eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrüsen aus gesundheitlichen Gründen befragt, so hat der den Eingriff vornehmende Arzt außerdem der Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff hiervon Anzeige zu erstatten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anzeigepflicht zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft. Eine Unterbrechung der Schwangerschaft, die wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden konnte und daher ohne Befragen der Gutachterstelle vorgenommen werden mußte, ist ebenfalls der Gutachterstelle zu melden.

III. Anträge auf Schwangerschaftsunterbrechung oder Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen sind auf besonderen Antragsvordrucken an die Gutachterstellen bei den zuständigen Bezirksstellen der KVO zu richten. Die

\*) Die Anlage ist auf Seite 880 abgedruckt.

Antragsvordrucke sind von den Ärzten bei den Bezirksstellen der KVO in angemessener Zahl anzufordern.

IV. Die Leiter der Gutachterstellen haben im Benehmen mit den Amtsleitern der Bezirksstellen der KVO die Gutachter unverzüglich zu berufen und dafür zu sorgen, daß die Gutachterstellen mit dem Tage ihrer Errichtung am 1. Oktober 1935 arbeitsfähig sind. Der Leiter der Gutachterstelle kann nicht selbst Gutachter sein und muß, falls er selbst antragstellender Arzt ist, die Entscheidung seinem Stellvertreter überlassen. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein und entscheidet infolgedessen der Leiter der Gutachterstelle auf Grund eigener Untersuchung, so hat er seine Entscheidung nach Art eines Obergutachtens schriftlich zu begründen. Zieht er einen Obergutachter bei, so ist diesem vor Erstattung des Gutachtens von den anderen Gutachten Kenntnis zu geben. Abschriften des Obergutachtens und möglichst auch der anderen Gutachten sollen nach Abschluß des Verfahrens dem antragstellenden Arzte übermittelt werden.

V. Die Gutachter erhalten und erheben keinerlei Gebühren, melden jedoch etwaige Unkosten dem Amtsleiter der Bezirksstelle der KVO, der sie ihnen nach vorgeschriebenen Sätzen erstatten wird.

Der behandelnde Arzt und der den Eingriff vornehmende Arzt berechnen ihre sämtlichen Leistungen in der üblichen Weise und ziehen die Honorare in der gewohnten Art ein.

VI. Über die Gebührensätze im Gutachterverfahren, über die Einziehung der Gebühren und Unkosten und über die Buch- und Kassensführung ergehen noch nähere Anweisungen.

Berlin, den 7. September 1935

Dr. Grote

Stellvertreter des Reichsführers der KVO

### Zeugnisse für Erbgesundheitsgerichte

In letzter Zeit sollen von Ärzten wiederholt Zeugnisse für Erbgesundheitsgerichte ausgestellt worden sein. Ich verbiete jede Ausstellung eines Zeugnisses zum Zwecke der Verwendung vor den Erbgesundheitsgerichten, sofern nicht das Zeugnis vom Gericht bei dem betreffenden Arzte angefordert wird. Selbstverständlich wird hierdurch die Meldepflicht des einzelnen Arztes auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in keiner Weise eingeschränkt, im Gegenteil weise ich bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß jeder Verstoß gegen die den Ärzten gesetzlich auferlegte Meldepflicht nicht nur ein gesetzliches Vergehen ist, sondern auch mit der Ehre, der Würde und dem Pflichtbewußtsein eines deutschen Arztes keinesfalls zu vereinbaren ist.

Berlin, den 6. September 1935

Dr. Wagner

### Internationale Medizinische Woche in Montreux

Reichsärztesführer Dr. Wagner gibt durch die „Nationalsozialistische Korrespondenz“ bekannt:

Nachdem, wie mir von amtlicher Seite mitgeteilt wird, die „Schweizer medizinische Wochenschrift“ sich in keiner Weise mit dem beanstandeten Artikel von Prof. Julius Bauer, Wien, identifiziert und die Medizinische Woche in Montreux unter dem Patronat der Schweizer Regierung steht, damit also die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Tagung gegeben ist, steht der Teilnahme deutscher Ärzte nichts mehr im Wege.

Ich begrüße es, daß damit die Gefahr einer Störung unserer freundschaftlichen kulturellen Zusammenarbeit mit der Schweiz abgewendet ist.

München, den 7. September 1935

Dr. Wagner, Reichsärztesführer

### Pflichtfortbildung der Ärzte aus Städten über 100 000 Einwohner

Am 10. Oktober 1935 wird mit der Pflichtfortbildung der arischen, praktischen Ärzte aus Orten unter 100 000 Einwohner begonnen; es müssen nun die kommenden Monate dazu benutzt werden, die Organisation auch auf die arischen praktischen Ärzte aus Städten über 100 000 Einwohner, die arischen Badeärzte und die arischen Fachärzte auszuweiten. In diesem Schreiben soll noch kein Anhalt über den Rahmen der Fortbildung gegeben werden, sondern es soll zunächst lediglich dazu dienen, statistische Angaben zu bekommen. Gesagt sei nur, daß die Fortbildung der arischen praktischen Ärzte, Badeärzte und Fachärzte aus Städten über 100 000 Einwohner am Wohnsitz der Ärzte selbst stattfinden soll, ohne daß eine Unterbrechung der Praxis stattfindet. Die Fortbildung der Badeärzte und Fachärzte aus Orten unter 100 000 Einwohner verlangt natürlich eine andere Regelung.

Wir benötigen für die Vorbereitung dieser Organisation unbedingt folgende Angaben:

- I. Die Namen der Städte mit über 100 000 Einwohnern. Hier ist gleichzeitig bei jedem Orte anzugeben, ob
  1. Universität bzw. Akademie mit Universitätscharakter,
  2. Fortbildungsakademie oder diesbezügl. Organisation am Ort selbst, oder auch der Provinz oder des Landes (mit Namensbezeichnung).
    - a) geeignet,
    - b) geeignet nach Reorganisation,
    - c) nicht geeignet.
- II. Die Zahlen der in jeder dieser Städte mit über 100 000 Einwohnern — also nach Orten getrennt — vorhandenen arischen praktischen Ärzte und Badeärzte, beide Gruppen in einer Zahl als praktische Ärzte zusammengefaßt;